



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 7 UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Beuster GmbH & Co. KG in 39615 Hansestadt Seehausen/ OT Ostorf auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39615 Hansestadt Seehausen/ OT Ostorf, Landkreis Stendal

Die Biogas Beuster GmbH & Co. KG in 39615 Hansestadt Seehausen/ OT Ostorf beantragte mit Schreiben vom 27.11.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer

**Biogasanlage
zur Erzeugung von Rohbiogas mit einem Durchsatz von 2,19 Mio Nm³/a, einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 8.232 m³, einer Biogaslagerung von 5370 kg und einem Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,83 MW**

hier: Errichtung und Betrieb der gasdichten Abdeckung des Gärrestbehälters, eines Abfüllplatzes für Gärreste und einer Fahrhilfplatte

auf dem Grundstück in **39615 Hansestadt Seehausen/ OT Ostorf**,

Gemarkung: **Beuster**,
Flur: **7**,
Flurstücke: **119/5, 271, 277**.

Gemäß § 5 UVP wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVP i. V. m. § 7 UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Im Zuge der Errichtung und des bestimmungsgemäßen Betriebs der geplanten Anlage ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit zu rechnen.
Als schutzbedürftige außerbetriebliche Gebäude wurden die Wohnobjekte innerhalb der Ortschaft Ostorf (mehrere freistehende EFH bzw. Einzelgehöfte/Dreiseitenhöfe) rund 100 bis 200 m von der Anlage identifiziert. Unter Berücksichtigung der gutachtlichen Hinweise zur Begrenzung von Geruchsemissionen und Lärmimmissionen ist von keinen nachteiligen Umweltwirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte auszugehen.

Die Biogasanlage unterliegt nach Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen den Grundpflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und wird als Betriebsbereich der unteren Klasse eingestuft. Durch Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS 18 sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Zudem ist der Anlagenstandort in dem Brandbekämpfungsplan der örtlichen Feuerwehr integriert. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Störfälle ist somit nicht zu rechnen.

- Da das Vorhaben innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes umgesetzt wird, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.
Aufgrund der geringfügigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der geringfügigen Reichweite der Ammoniak- und Stickstoffdepositionen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Auch die in den nahegelegenen Natura2000-Schutzgebieten gut ausgebildeten, z. T. streng geschützten Tier- und Pflanzenvorkommen, sind aufgrund des geringen Wirkradius der Anlage nicht erheblich betroffen.
- Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Jauche, Gülle und Silosickersaft werden im Pumpensumpf gesammelt und in das Silosickersaftbecken geleitet. Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Silosickersäfte, Gärreste werden zudem die Anforderungen der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durch den Anlagenbetreiber verpflichtend berücksichtigt. Gefährdungen der Oberflächengewässer und des Grundwasserkörpers können somit vermieden werden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche sind nicht zu erwarten. Es werden keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen überbaut. Durch das geplante Vorhaben kommt es innerhalb des Anlagengeländes zu einer Neuversiegelung von 1.155 m² Fläche/ Boden. Der anfallende Bodenaushub soll auf dem Anlagengelände wiederverwendet werden. Eine Kontamination der Böden im Bereich der Abfüllplatte und des neuen Fahrsilos durch Sickersäfte wird verhindert, in dem man die Säfte auffängt, sammelt und weiter in das bestehende Silosickersaftbecken leitet.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Am Vorhabenstandort sowie im unmittelbaren Umfeld sind keine nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) definierten Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Flächendenkmale oder Baudenkmäler registriert. Sonstige Sachgüter, die im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes ein Alleinstellungsmerkmal besitzen, sind nicht vorhanden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten. Aufgrund des geringen Umfangs ist von keiner signifikanten Beeinflussung von Bereichen, die der Entstehung von Frisch- und Kaltluftbahnen dienen, auszugehen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten. Die geplante Anlage wird auf einem landwirtschaftlich genutzten Betriebsgelände realisiert. Die baulichen Erweiterungen der Biogasanlage fügen sich in das Gesamtensemble der vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude der bestehenden landwirtschaftlichen Anlagen ein, sodass kein Alleinstellungsmerkmal inmitten der Landschaft entsteht.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.